

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen zum Fach Technik
im Master of Education (LA GHR HRGe)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. Januar 2008
vom 17. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.09.2007 (AB Uni 22/2007), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 27. Mai 2009 (AB Uni21/2009) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen zum Fach Technik im Master of Education (LA GHR HRGe) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. Januar 2008 (AB Uni, 24/2008), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 7. August 2012 (AB Uni 25/2012, S. 2273) werden folgendermaßen geändert:

Zu Beginn der Fachspezifischen Bestimmungen wird vor der Modulbeschreibung eingefügt:

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen,
die in der Bachelorphase erbracht wurden (Zusatzmodul)**

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Mastermoduls (Zusatzmoduls) in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Mastermoduls (Zusatzmoduls) in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch erzielt und ist sie/er in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Education (LA GHR HRGe) des Fachs Technik eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 24. April 2013.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles